

Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Physik“ des Studiengangs „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule der Universität Bremen
vom 19. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistung

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehrerer der folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Praktika,
2. Klausuren von 60 bis zu 120 Minuten Dauer,
3. Kolloquium von 15 bis zu 30 Minuten Dauer,
4. mündliche Prüfung von 15 bis zu 30 Minuten Dauer,
5. Seminarvorträge (auch experimentell) von 20 bis zu 45 Minuten Dauer,
6. schriftliche Ausarbeitungen,
7. kontinuierliche erfolgreiche Bearbeitung von Übungen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehrerer der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfungen von mindestens 30 bis maximal 60 Minuten,
2. Klausuren von 60 bis zu 180 Minuten Dauer,
3. Seminarvorträge (auch experimentell) von 20 bis zu 45 Minuten Dauer,
4. schriftliche Ausarbeitungen,
5. Praktikumbericht mit Kolloquium.

(2) Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(3) Die Studierenden haben sich spätestens 4 Wochen vor der Modulprüfung anzumelden. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)

**M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen, Schwerpunkt Sekundarschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ Physik**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem	2. Sem
Physikdidaktik III	P	7	Experimente und Medien 2 – Multimedia im Physikunterricht	TP	4	ja	Klausur oder mündl. Prüfung	1 V 2 P	
			Curriculare Studien	TP	3	ja			2 S
Physikdidaktik IV	P	6	Theoriebildung (Ideengeschichte, Lehren und Lernen von Mechanik, Elektrodynamik, Atomphysik, Wissenschaftstheorie)	MP		ja	Klausur oder mündl. Prüfung	2 V	2 V
Abschlussmodul Physikdidaktik	WP	21	Fachdidaktische Forschung	MP	6	Nein	Masterarbeit	S 1	S 1
			Forschungspraktikum						Forsch.Prakt.
			Masterarbeit					15	Thesis

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum

MP/TP: Modulprüfung/Teilprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.